



# HESSISCHER LANDTAG

06. 02. 2023

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 2. Februar 2023 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 30. Januar 2023 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

#### A. Problem

##### **Hessisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure**

Das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (HÖbVIngG) enthält die grundlegenden Bestimmungen des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI). Das Gesetz stammt aus dem Jahr 2011 und musste seitdem nur geringfügig geändert werden. Die rechtlichen und technischen Entwicklungen der letzten Jahre und die inzwischen spürbaren Auswirkungen des demographischen Wandels machen inzwischen eine sach- und zeitgerechte Anpassung des Berufsrechts der ÖbVI unumgänglich.

Anfang dieses Jahrhunderts haben sich die Kataster- und Vermessungsbehörden zugunsten der ÖbVI aus dem Aufgabenbereich der hoheitlichen Liegenschaftsvermessungen zurückgezogen. Rund 80 Prozent der Liegenschaftsvermessungen werden heute von ÖbVI erbracht.

Demographischer Wandel, Fachkräftemangel und die abnehmende Bereitschaft erwerbstätiger Personen, eine berufliche Selbstständigkeit anzustreben, haben dazu geführt, dass die Zahl der in Hessen zugelassenen ÖbVI seit dem Inkrafttreten des HÖbVingG im Jahr 2011 von 90 auf heute 67 gesunken ist. Es kommt hinzu, dass rund 80 Prozent der derzeit in Hessen zugelassenen ÖbVI inzwischen älter sind als 50 Jahre. Das Durchschnittsalter der Beliehenen beträgt aktuell etwa 55 Jahre.

Ohne Gegensteuerung ist in absehbarer Zeit eine flächendeckende Versorgung mit hoheitlichen Liegenschaftsvermessungen durch ÖbVI nicht mehr gewährleistet. Die entstehenden Vakanzen müssten dann durch die Kataster- und Vermessungsbehörden geschlossen werden.

##### **Hessisches Landesplanungsgesetz**

Das Regierungspräsidium Kassel und die Regionalversammlung Nordhessen haben angeregt, die im Landesplanungsgesetz festgelegte Bezeichnung der Planungsregion Nordhessen in "Nordosthessen" umzubenennen. Damit soll dokumentiert werden, dass die Planungsregion nicht nur Nord-, sondern auch Osthessen umfasst.

#### B. Lösung

##### **Hessisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure**

Damit auch in Zukunft eine flächendeckende Versorgung mit hoheitlichen Liegenschaftsvermessungen durch Beliehene gewährleistet werden kann, soll der Zugang zum Beruf der ÖbVI erweitert und die unternehmerische Freiheit sowie die wirtschaftliche Basis der

Berufsinhaberinnen und Berufsinhaber gestärkt werden. Dazu werden die Reglementierungen des Berufsrechts der ÖbVI auf solche beschränkt, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Soweit für die damit verbundenen Eingriffe in die Berufsfreiheit inzwischen mildere und ebenso effektive Mittel zur Verfügung stehen, sollen die Regularien darauf zurückgeführt werden.

### **Hessisches Landesplanungsgesetz**

Im Hessischem Landesplanungsgesetz wird die Bezeichnung der Planungsregion Nordhessen in „Nordosthessen“ geändert.

#### **C. Befristung**

Die Geltungsdauer des Mantelgesetzes wird nicht befristet. Die Geltungsdauer des HÖbVIngG wird um zehn Jahre verlängert. Das Hessische Landesplanungsgesetz gehört zum überkommenen Grundkanon des originären Hessischen Landesrechts, dessen Erforderlichkeit unzweifelhaft ist. Seine Geltungsdauer ist deshalb nicht befristet.

#### **D. Alternativen**

Das Berufsrecht der ÖbVI wird nicht geändert. Ggf. entstehende Lücken in der Versorgung mit hoheitlichen Liegenschaftsvermessungen werden von den Kataster- und Vermessungsbehörden durch Einsatz zusätzlicher Ressourcen des Landes geschlossen. Die Bezeichnung der Planungsregion Nordhessen wird beibehalten.

#### **E. Finanzielle Auswirkungen**

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Mit den vorgesehenen Änderungen sind unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen auf den Landshaushalt verbunden. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

##### 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

##### 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

#### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure**

Das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 20 und 21 durch folgende Angabe ersetzt:  
„§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind nach
  1. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602),
  2. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), und
  3. § 85 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnungmit öffentlichen Aufgaben des Vermessungs- und Bauordnungswesens beliehen und üben hoheitliche Tätigkeiten aus.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
„(1) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag zugelassen, wer
    1. die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), erfüllt,
    2. nach den hessischen laubahnrechtlichen Vorschriften die Laufbahnbefähigung
      - a) für den höheren technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation oder
      - b) für den gehobenen technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformationerworben hat,
    3.
      - a) im Falle der Nr. 2 Buchst. a mindestens ein Jahr,
      - b) im Falle der Nr. 2 Buchst. b mindestens zwei Jahrein nicht unerheblichem Umfang mit der Ausführung von Vermessungen beschäftigt gewesen ist, deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden,
    4. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt,
    5. den Beruf selbstständig und eigenverantwortlich ausüben kann und

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 363-36

6. einer freiberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Vermessungs- und Geoinformationswesens nachgeht.
    - (2) Eine hauptberufliche Tätigkeit, die bei einem Erwerb der Laufbahnbefähigung berücksichtigt wurde, darf nur soweit als Beschäftigung nach Abs. 1 Nr. 3 anerkannt werden, wie diese hauptberufliche Tätigkeit die Mindestdauer nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), übersteigt.“
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 4“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Liegt bei der Antragstellung die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Laufbahnbefähigung nicht vor, kann diese auch im Rahmen des Zulassungsverfahrens anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Begründung eines Beamtenverhältnisses. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde gilt insoweit als Einstellungsbehörde.“
    - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
  5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hessen“ das Wort „(Geschäftssitz)“ eingefügt.
    - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie können eine Zweigstelle einrichten, soweit ihre selbstständige, eigenverantwortliche und unparteiische Berufsausübung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 gewahrt bleibt.“
  6. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ohne vermeidbare Verzögerung innerhalb angemessener Frist“ eingefügt.
    - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ ein Komma und die Angabe „der Tätigkeit ihrer Fachkräfte nach Abs. 8 und der Tätigkeit ihrer Vertretung nach § 6“ eingefügt.
      - bb) In Satz 3 wird die Angabe „1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“ durch „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ ersetzt.
      - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die für das Vermessungswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Art, den Inhalt und den Umfang des Versicherungsschutzes zu treffen.“
    - c) Abs. 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wenn dies zur Entscheidung über den Widerruf der Zulassung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 erforderlich ist, legt die betroffene Person der Zulassungsbehörde auf Verlangen ein ärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand vor. Die Zulassungsbehörde bestimmt eine angemessene Frist für die Vorlage des Gutachtens sowie den Arzt, der das Gutachten erstatten soll. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies amtsärztlich als notwendig erachtet wird, auch auf einer klinischen Beobachtung der betroffenen Person beruhen. Die Kosten des Gutachtens trägt die betroffene Person. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass die Voraussetzung nach § 2 Nr. 5 nicht mehr vorliegt. Die betroffene Person wird bei der Fristsetzung auf diese Folgen hingewiesen.“
    - d) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 7“ durch „Nr. 6“ ersetzt.
    - e) Abs. 8 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch „4“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 72“ durch „§ 47“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Vertretung“ durch die Wörter „Vertreterin oder dem von Amts wegen bestellten Vertreter“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „mit der Vertretung beauftragte Person“ durch „Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.
- e) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Verhältnis zwischen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und der Vertreterin oder dem Vertreter ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur allein verpflichtet. Satz 2 gilt nicht, wenn die Vertreterin oder der Vertreter die Amtspflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; in diesem Fall ist die Vertreterin oder der Vertreter im Verhältnis zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur allein verpflichtet.“

8. In § 7 werden nach den Wörtern „der Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.

9. § 8 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure erteilen der Zulassungsbehörde für Zwecke der Aufsicht nach Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte und gewähren dieser auf Verlangen Einsicht in die im Rahmen der Berufsausübung entstandenen Akten und Unterlagen. Zur Einsichtnahme nach Satz 1 sind die Beauftragten der Zulassungsbehörde befugt, nach vorheriger Anmeldung und während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsstelle und, wenn eine solche eingerichtet ist, die Zweigstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure zu betreten. Dient die Geschäftsstelle oder die Zweigstelle zugleich Wohnzwecken, wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) insoweit eingeschränkt.

(3) Die Zulassungsbehörde führt über jede nach § 3 Abs. 3 zugelassene Person eine Akte. Zu der Akte nach Satz 1 gehören alle Unterlagen, die die nach § 3 Abs. 3 zugelassene Person betreffen, soweit sie mit dem Beleihungsverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen. Die Akte nach Satz 1 ist vertraulich zu behandeln. Die darin geführten Daten dürfen ohne Einwilligung der nach § 3 Abs. 3 zugelassenen Person nur zur Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beleihungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen verarbeitet werden. Die §§ 88 bis 91 des Hessischen Beamtengesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle

1. der Beamtin oder des Beamten die nach § 3 Abs. 3 zugelassene Person,
2. des Beamtenverhältnisses oder des Dienstverhältnisses das Beleihungsverhältnis,
3. des Dienstherrn das Land Hessen,
4. der personalverwaltenden Behörde oder der personalaktenführenden Behörde die Zulassungsbehörde und
5. der Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft die Zwecke nach Satz 4

treten. Akten nach Satz 1 sind nach dem Erlöschen der Zulassung nach § 10 fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht spezielle gesetzliche Vorschriften einen längeren Aufbewahrungszeitraum bestimmen. Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind Akten nach Satz 1 zu vernichten. Satz 4, 6 und 7 sowie § 93 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes gelten für die in automatisierten Verfahren verarbeiteten Daten der Akten nach Satz 1 entsprechend.

(4) Die Zulassungsbehörde führt ein Berufsverzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure. In das Berufsverzeichnis sind zu jeder nach § 3 Abs. 3 zugelassenen Person einzutragen:

1. der Familienname,
2. der Vorname oder die Vornamen, soweit diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden,
3. der Geschäftssitz mit Anschrift,
4. die zum Geschäftssitz gehörende Zweigstelle mit Anschrift, wenn eine solche eingerichtet ist, und
5. die von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mitgeteilten Telekommunikationsdaten, insbesondere Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Internetadressen.

Das Berufsverzeichnis und die darin geführten Informationsinhalte sind öffentlich zugänglich. Die Zulassungsbehörde erteilt über öffentlich zugängliche Netze automatisiert Auskunft aus dem Berufsverzeichnis. Die automatisierte Auskunft nach Satz 4 ist kostenfrei.“

10. In § 11 Satz 1, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Satz 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ jeweils durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.
12. § 20 wird aufgehoben.
13. Der bisherige § 21 wird § 20 und in Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2033“ ersetzt.

#### **Artikel 2<sup>2</sup>** **Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

In § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird das Wort „Nordhessen“ jeweils durch „Nordosthessen“ ersetzt.

#### **Artikel 3<sup>3</sup>** **Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

In Nr. 1211 der Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626), wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

#### **Artikel 4<sup>4</sup>** **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 1. Januar 2011 (GVBl. I S. 11), geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546), wird aufgehoben.

#### **Artikel 5** **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen geändert wird, bleibt die Befugnis der Landesregierung, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### **Artikel 6** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>2</sup> Ändert FFN 360-19

<sup>3</sup> Ändert FFN 305-69

<sup>4</sup> Hebt auf FFN 363-37

## Begründung

### Allgemeines

#### I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (HÖbVingG) enthält die grundlegenden Bestimmungen des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 2011 und musste seitdem nur geringfügig geändert werden. Die rechtlichen und technischen Entwicklungen der letzten Jahre und die inzwischen spürbaren Auswirkungen des demographischen Wandels machen aber nun eine sach- und zeitgerechte Anpassung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure unumgänglich.

Anfang dieses Jahrhunderts haben sich die Kataster- und Vermessungsbehörden zugunsten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure aus dem Aufgabebereich der hoheitlichen Liegenschaftsvermessungen zurückgezogen. Rund 80 Prozent der Liegenschaftsvermessungen werden heute von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren erbracht. Demographischer Wandel, Fachkräftemangel und die abnehmende Bereitschaft erwerbstätiger Personen, eine berufliche Selbstständigkeit anzustreben, haben dazu geführt, dass die Zahl der in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure seit dem Inkrafttreten des HÖbVingG im Jahr 2011 von 90 auf heute 67 gesunken ist. Es kommt hinzu, dass rund 80 Prozent der derzeit in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure inzwischen älter sind als 50 Jahre. Das Durchschnittsalter der Beliehenen beträgt aktuell 55 Jahre.

Ohne Gegensteuerung ist in absehbarer Zeit eine flächendeckende Versorgung mit hoheitlichen Liegenschaftsvermessungen durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure nicht mehr gewährleistet. Die entstehenden Vakanzen müssten dann durch die Kataster- und Vermessungsbehörden geschlossen werden.

Damit auch in Zukunft eine flächendeckende Versorgung mit hoheitlichen Liegenschaftsvermessungen durch Beliehene gewährleistet werden kann, soll der Zugang zum Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin und des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erweitert und die unternehmerische Freiheit sowie die wirtschaftliche Basis der Berufsinhaberinnen und Berufsinhaber gestärkt werden. Dazu werden die Reglementierungen des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure auf solche beschränkt, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Soweit für die damit verbundenen Eingriffe in die Berufsfreiheit inzwischen mildere und ebenso effektive Mittel zur Verfügung stehen, sollen die Regularien darauf zurückgeführt werden.

Darüber hinaus soll im Landesplanungsgesetz die Bezeichnung der Planungsregion Nordhessen in „Nordosthessen“ geändert werden.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Der Zugang zum Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs wird erweitert:
  - a) Für die Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sollen künftig dieselben Voraussetzungen gelten, die eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber für die gleiche Tätigkeit bei einer Kataster- und Vermessungsbehörde erfüllen muss.
  - b) Die Möglichkeiten, die für den Berufszugang erforderliche fachliche Befähigung zu erwerben, werden in Übereinstimmung mit den Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erweitert.
  - c) Die hohen Anforderungen an die für den Berufszugang erforderliche Berufspraxis werden auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zurückgeführt.
  - d) Das Verbot, in keinem anderen Bundesland ebenfalls als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur tätig zu werden, wird aufgehoben.
2. Die unternehmerische Freiheit und die wirtschaftliche Basis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure werden gestärkt:
  - a) Das strikte Zweigstellenverbot wird aufgehoben.
  - b) Die Vorgaben zur beruflichen Qualifikation und zur zulässigen Anzahl der von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren eingesetzten Fachkräfte entfallen.

3. Sonstige Änderungen:
- a) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure werden verpflichtet, wenn andere Beweismittel nicht ausreichen, der Zulassungsbehörde auf Verlangen ein ärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand vorzulegen.
  - b) Die im Innenverhältnis zwischen der beliebigen Person und ihrer Vertretung geltende Haftung wird geändert.
  - c) Es werden Regelungen über die Führung der bei der Zulassungsbehörde geführten Personalakten über die beliebigen Personen in das Berufsrecht aufgenommen.
  - d) Die Zulassungsbehörde wird beauftragt, ein Berufsverzeichnis einzurichten, zu führen und über die darin gespeicherten Informationsinhalte automatisiert Auskunft zu erteilen.
  - e) Im Landesplanungsgesetz wird die Bezeichnung der Planungsregion Nordhessen in „Nordosthessen“ geändert.

### III. Finanzielle Auswirkungen auf die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

### IV. Übereinstimmung mit supranationalem Recht

Die Tätigkeiten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden. Nach Art. 51 Abs. 1 und Art. 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union finden die unionsrechtlichen Regelungen über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auf das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure keine Anwendung.

### Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure)

##### Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

##### Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 1. Satz 1 Rechtsstellung, Aufgaben)

Mit der Neufassung der Hessischen Bauordnung im Jahr 2018 wurde den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren die Wahrnehmung weiterer öffentlicher Aufgaben übertragen. Der in Abs. 1 enthaltene Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen der Beleihung wird entsprechend ergänzt und der besseren Übersicht halber redaktionell gegliedert.

##### Zu Nr. 3 (§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung)

##### Zu Buchst. a (Abs. 1)

Die Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure ist ein staatlich gebundener Beruf (BVerfG, Beschluss vom 1. September 1986 – 1 BvL 26/83 –, BVerfGE 73, 301-322). Die Ausgestaltung des Berufs beruht darauf, dass den Berufsinhaberinnen und Berufsinhabern die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben übertragen worden ist, die der Gesetzgeber auch dem eigenen Verwaltungsapparat vorbehalten könnte (BVerfG, a. a. O.). Für die Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sollen deshalb im Kern dieselben Voraussetzungen gelten, die eine vergleichbare Laufbahnbewerberin oder ein vergleichbarer Laufbahnbewerber für die Tätigkeit bei einer Kataster- und Vermessungsbehörde erfüllen muss. Die Zulassungsvoraussetzungen werden entsprechend angepasst.

Nr. 1 verweist auf das Beamtenstatusgesetz und regelt die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und der Verfassungstreue.

Nr. 2 bestimmt die für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Grundlagen der fachlichen Befähigung, indem auf die laufbahnrechtlichen Vorschriften des Landes verwiesen wird.

Die Laufbahnbefähigung kann nach § 8 Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) auf verschiedene Weise erworben werden, u. a. durch

1. Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung,
2. Anerkennung aufgrund Erwerbs der Vorbildung und hauptberuflicher Tätigkeit,



3. Anerkennung der Berufsausbildung oder des Studiums als Laufbahnbefähigung,
4. Anerkennung einer bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigung,
5. Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat im Sinne des § 27 Abs. 2 HLVO erworbenen Berufsqualifikation.

Damit werden in Übereinstimmung mit den Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen die Möglichkeiten erweitert, die für die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erforderliche fachliche Befähigung zu erwerben. Für den Fall, dass zu Beginn des Zulassungsverfahrens noch keine formale und in Hessen verwertbare Anerkennung der Laufbahnbefähigung vorliegt, regelt der neu in das Gesetz eingefügte § 3 Abs. 2 das weitere Verfahren.

Nr. 3 stellt sicher, dass nur Personen bestellt werden, die durch eine praktische Berufstätigkeit ausreichend Erfahrungen auf dem Gebiet der Liegenschaftsvermessungen, Grenzfeststellungen und Abmarkungen gesammelt haben. Dadurch sollen mögliche Fehlerquellen für die spätere selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber von vornherein ausgeschaltet werden. Die bisherige Regelung fiel in den Grenzbereich des verfassungsrechtlich Zulässigen und stellte eine hohe Hürde auf dem Weg zur Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur dar. Die Zulassungsvoraussetzungen sollen deshalb abgesenkt und an die für vergleichbare Beamtinnen und Beamte der Kataster- und Vermessungsbehörden gestellten Anforderungen angeglichen werden.

Abhängig davon, wie die in Nr. 2 geforderte Laufbahnbefähigung erworben wird, gilt künftig ein Zeitumfang von einem Jahr oder zwei Jahren, in dem die Bewerberinnen und Bewerber sich mit der vermessungstechnischen Berufspraxis vertraut gemacht haben müssen. Ob die vermessungstechnische Praxis vor oder nach dem formalen Erwerb der Laufbahnbefähigung nach hessischem Recht gesammelt wurde, ist nicht mehr relevant. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die für eine praktische Berufstätigkeit erforderliche fachliche Befähigung bereits vor dem Erwerb der Laufbahnbefähigung nach hessischem Recht bestanden haben kann, z. B. bei Anerkennung einer bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre berufspraktischen Erfahrungen auch nicht mehr in Hessen bei einer Behörde oder Person nach § 15 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes erworben haben. Eine entsprechende praktische Berufstätigkeit in einem anderen Land ist künftig ausreichend.

Die bisherigen Nr. 5 bis 7 werden Nr. 4 bis 6. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Die Anforderung, dass nur zugelassen wird, wer in keinem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bereits als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist, wird aufgehoben. Die bisherige Regelung verhindert, dass die als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure zugelassenen Personen ihre Leistungen auch in benachbarten Bundesländern erbringen konnten, ohne ihre ursprüngliche Tätigkeit und Niederlassung aufzugeben. Eine grenzüberschreitende Leistungserbringung war bislang nicht möglich. Mit dem Wegfall der beschränkenden Regelung soll die wirtschaftliche Basis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure gestärkt und die flächendeckende Versorgung mit hoheitlichen Vermessungsleistungen, insbesondere in ländlichen Gebieten, gesichert und verbessert werden. Die Regelung kann aber erst dann ihre Wirkung entfalten, wenn entsprechende Beschränkungen im jeweiligen Berufsrecht der anderen Länder aufgehoben werden. Derzeit haben mit Ausnahme von Bayern (in dem keine Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure zugelassen werden) alle anderen Länder solche Beschränkungen.

Um insbesondere eine elektronische Antragstellung zu erleichtern, soll auf die Anordnung der Schriftform bei der Beantragung der Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur verzichtet werden. Durch das Einfügen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ ist künftig an Stelle einer vormals ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Antragstellung zulässig. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ bringt zum Ausdruck, dass der Antrag sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzform nach § 3a Absatz 2 HVwVfG, als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten per E-Mail versandt, ist das Datenschutzrecht zu beachten. Vor allem ist zu gewährleisten, dass auf Daten bei der elektronischen Übertragung, beim Transport oder bei ihrer Speicherung nicht unbefugt zugegriffen werden kann. Dies kann insbesondere durch die Verwendung von Verschlüsselungsverfahren sichergestellt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Regelung besagt aber auch, dass eine Verschriftlichung, d. h. eine Dokumentation bzw. Fixierung des Antrags in Schriftzeichen weiterhin erforderlich ist. Die mündliche bzw. fermündliche Form wird damit ausgeschlossen.

**Zu Buchst. a (Abs. 2 b. F.)**

Die Vorgaben des Abs. 2 b. F., dass die berufspraktische Beschäftigung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf und mindestens acht Monate dieser Beschäftigung bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet worden sein sollte, werden aufgehoben. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung reicht es in der Regel aus, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Abs. 1 Nr. 6 vor der Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bereits einer freiberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Vermessungs- und Geoinformationswesens nachgeht und nach Abs. 1 Nr. 3 bereits mit Vermessungen beschäftigt gewesen war, die zu den Aufgaben der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure gehören.

Der Wegfall der Regelung erleichtert darüber hinaus bereits zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen oder pflegen, ihre Zulassung vorübergehend zurückzugeben. Sie können künftig auch nach längerer Zeit wieder zugelassen werden, ohne zuvor erneut einer berufspraktischen Beschäftigung nachgegangen sein zu müssen.

Der neu gefasste Abs. 2 enthält eine die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 3 konkretisierende Regelung. Sie stellt sicher, dass bei einem Erwerb der Laufbahnbefähigung z. B. nach

1. § 21 Abs. 2 oder 3 HLVO i. V. m. § 22 HLVO über ein Studium und Berufserfahrung von 2,5 Jahren,
2. § 14 Abs. 2 HBG i. V. m. beamtenrechtlichen Vorschriften anderer Bundesländer durch Anerkennung der im Bereich des Bundes oder eines anderen Bundeslandes erworbenen Laufbahnbefähigung oder
3. § 27 ff. HLVO i. V. m. dem (Beamten-)recht anderer Bundesländer durch Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung, die Berufspraxis nicht doppelt verwertet wird.

**Zu Buchst. b (Abs. 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 4 (§ 3 Zulassungsverfahren)****Zu Buchst. a (Abs. 2 neu)**

Abs. 2 regelt die Situation, wenn zu Beginn des Zulassungsverfahrens noch keine formale und in Hessen verwertbare Anerkennung der Laufbahnbefähigung vorliegt. In diesem Fall soll die Zulassungsbehörde die nötige Anerkennung auch noch im Verfahren herbeiführen können und zwar auf dieselbe Weise, wie sie es in einem herkömmlichen beamtenrechtlichen Einstellungsverfahren als Einstellungsbehörde tun würde. Aus den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften zur Einstellung ergibt sich dann, welche Behörden in welchen Fällen um die nötige Anerkennung zu ersuchen sind.

Bei einem Befähigungserwerb gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 HLVO - wenn ein Befähigungserwerb aufgrund von Vorbildung und hauptberuflicher Tätigkeit nach den §§ 21 bis 26 HLVO in Rede steht - ist gemäß § 23 HLVO die oberste Dienstbehörde für die Anerkennung zuständig. An diese müsste sich die Zulassungsbehörde in einer entsprechenden Konstellation wenden. Geht es um die Anerkennung einer Befähigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 HLVO - um die Anerkennung einer bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigung - kann die Zulassungsbehörde in der Rolle einer Einstellungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 HBG grundsätzlich selbst anerkennen. Geht es um die Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat im Sinne des § 27 Abs. 2 HLVO erworbenen Berufsqualifikation nach den §§ 27 bis 34 HLVO ist ein Antrag bei dem gemäß § 34 HLVO zuständigen Regierungspräsidium Gießen zu stellen. Sofern sich die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten verändern, folgt die Vorgehensweise der Zulassungsbehörde dynamisch diesen Veränderungen.

**Zu Buchst. b (Abs. 3 und Abs. 4)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Nr. 5 (§ 4 Abs. 1 Niederlassung)**

Bislang war es den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren untersagt, neben ihrem Geschäftssitz Zweigstellen einzurichten. Grund für diesen Eingriff in die Organisationsfreiheit war die auf die natürliche Person der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs beschränkte Beleihung und die damit verbundene persönliche Verantwortung für die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung. Durch die Einrichtung von Zweigstellen wäre eine wirksame persönliche Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die beliehene Person nicht mehr gewährleistet gewesen.

Durch eine weitgehende Digitalisierung der Geschäftsprozesse und verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten ist das Zweigstellenverbot nicht mehr erforderlich. Die mit der ursprünglichen Regelung verfolgten Ziele können inzwischen mit milderem und ebenso effektiven Mitteln erreicht werden. Das strikte Zweigstellenverbot soll deshalb aufgehoben werden. Die künftig zulässige Einrichtung von Zweigstellen steht aber unter dem Vorbehalt, dass die selbstständige, eigenverantwortliche und unparteiische Berufsausübung der beliehenen Person gewahrt bleibt und eine wirksame persönliche Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die beliehene Person gewährleistet ist. Damit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure nicht beliebig viele Betriebsstätten einrichten können und Ketten entstehen, in denen die unmittelbare persönliche Verantwortung der beliehenen Personen für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr gegeben ist, wird die Zahl der zulässigen Zweigstellen begrenzt.

Mit der Aufhebung des strikten Zweigstellenverbots soll die wirtschaftliche Basis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure gestärkt und die flächendeckende Versorgung mit hoheitlichen Vermessungsleistungen, insbesondere in ländlichen Gebieten, gesichert und verbessert werden.

Um der Zulassungsbehörde auch nach der Aufhebung des Zweigstellenverbotes eine wirksame Dienst- und Fachaufsicht zu ermöglichen, wird eine umfassende Auskunftspflicht von Akten und Unterlagen begründet (siehe § 8 Abs. 2 neu). Die erstmalige Einrichtung einer Zweigstelle, ihre Verlegung oder Schließung ist der Zulassungsbehörde zur Führung des Berufsverzeichnisses nach § 8 Abs. 4 anzuzeigen. Dies kann durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

#### **Zu Nr. 6 (§ 5 Rechte und Pflichten, Wahrnehmung der Aufgaben)**

##### **Zu Buchst. a (Abs. 2)**

Die Ergänzung unterstreicht die Pflicht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die an sie gestellten Anträge innerhalb einer angemessenen Frist zu behandeln und, sobald eine ordnungsgemäße Prüfung abgeschlossen ist, in angemessener Frist zu bescheiden.

##### **Zu Buchst. b (Abs. 3)**

##### **Zu Buchst. aa (Satz 1)**

Abs. 3 Satz 1 verpflichtet die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, sich ausreichend gegen Haftpflichtgefahren zu versichern, die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergeben. Die vorgenommene Ergänzung präzisiert den Umfang des Versicherungsschutzes.

##### **Zu Buchst. bb (Satz 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchst. cc (Satz 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die bislang in § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 20 geregelte Verordnungsermächtigung zusammengeführt wird.

##### **Zu Buchst. c (Abs. 5)**

Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Vermessungswesens und zum Schutz der Aufgabenbetroffenen ist Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren, die aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig sind, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben, nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 die Zulassung zu entziehen.

Die Prüfung der Voraussetzungen kann für die Zulassungsbehörde im Einzelfall schwierig sein. Mit Blick darauf soll die betroffene Person gesetzlich verpflichtet werden, wenn andere Beweismittel nicht ausreichen, der Zulassungsbehörde auf Verlangen ein ärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand vorzulegen. Die Regelung orientiert sich dabei an den vergleichbaren Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz und § 5 Abs. 3 Bundesnotarordnung. Die Zulassungsbehörde hat der betroffenen Person eine angemessene Frist für die Vorlage des Gutachtens einzuräumen und den Arzt zu bestimmen, der das Gutachten erstatten soll. Wegen der schwerwiegenden Rechtsfolge des Satz 6 kann die Zulassungsbehörde in begründeten Fällen die Frist verlängern. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies amtsärztlich als notwendig erachtet wurde, auch auf einer klinischen Beobachtung der Person beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat die betroffene Person zu tragen. Die Kostentragungspflicht folgt aus der Verpflichtung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, diejenigen Tatsachen beizubringen, die der Zulassungsbehörde die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ermöglichen. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass die Person den Beruf nicht mehr selbstständig und eigenverantwortlich ausüben kann. Die Zulassungsbehörde hat die Person bei der Fristsetzung auf diese schwerwiegende Rechtsfolge hinzuweisen.

Die bislang in Abs. 5 Satz 2 enthaltene Verpflichtung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, der Zulassungsbehörde für Zwecke der Aufsicht die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dieser auf Verlangen Zugang zu den im Rahmen der

Berufsausübung entstandenen Akten und Unterlagen zu gewähren, wird neu gefasst und aus systematischen Gründen in § 8 als neuer Abs. 2 eingefügt.

**Zu Buchst. d (Abs. 7 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchst. e (Abs. 8 Satz 3)**

Abs. 8 eröffnet den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren die Möglichkeit, sich zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben der Mitwirkung geeigneter Fachkräfte zu bedienen. Da die Befugnis zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auf die beliehene Person selbst beschränkt ist, steht der Einsatz von geeigneten Fachkräften unter dem Vorbehalt, dass die selbstständige und eigenverantwortliche Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs im Sinne des Abs. 1 Satz 1 stets gewahrt bleibt.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung ist es ausreichend, dass die Tätigkeiten der eingesetzten Fachkräfte unter der Kontrolle und Verantwortung der beliehenen Person stehen. Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die berufliche Qualifikation und die zulässige Anzahl der eingesetzten Fachkräfte zu treffen, soll deshalb aufgehoben werden. Das Recht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure ihre Betriebs- und Arbeitsorganisation selbst zu gestalten, wird dadurch gestärkt.

**Zu Nr. 7 (§ 6 Vertretung)**

**Zu Buchst. a (Abs. 1 Nr. 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchst. b (Abs. 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchst. c (Abs. 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchst. d (Abs. 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchst. e (Abs. 5)**

Mit der Regelung soll die im Innenverhältnis zwischen der beliehenen Person und ihrer Vertretung geltende Haftung geändert werden. Künftig soll die Vertretung im Innenverhältnis zur beliehenen Person allein haften, wenn ihr in Bezug auf die Amtspflichtverletzung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist; anderenfalls soll die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur allein haften.

Dies ist insbesondere sachgerecht, weil die beliehene Person im Fall einer Vertretung weiterhin Gebührengläubiger bleibt. Darüber hinaus dürfte es für die Vertretung nicht wirtschaftlich sein, sich für die kurze und auch nicht immer planbare Zeit der Vertretung ausreichend gegen Haftpflichtgefahren zu versichern. Die Neuregelung entspricht § 46 der Bundesnotarordnung.

**Zu Nr. 8 (§ 7 Kosten)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 9 (§ 8 Aufsicht)**

**Zu Abs. 2**

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung unterliegen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure der Dienst- und Fachaufsicht der Zulassungsbehörde. Damit die Zulassungsbehörde ihre aufsichtsrechtlichen Aufgaben wahrnehmen kann, werden die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure verpflichtet, der Zulassungsbehörde für Zwecke der Aufsicht die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dieser auf Verlangen Zugang zu den im Rahmen der Berufsausübung entstandenen Akten und Unterlagen zu gewähren.

Die entsprechende, bislang in § 5 Abs. 5 Satz 2 enthaltene Regelung wird präzisiert und aus systematischen Gründen in § 8 als neuer Abs. 2 eingefügt.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Das Betreten von (reinen) Geschäfts- und Betriebsräumen durch Beauftragte von Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht als eine Beeinträchtigung des Rechts der Unverletzlichkeit der Wohnung anzusehen (BVerfGE 32, 54-77). Das Zitiergebot des Art. 19 Grundgesetz findet insoweit keine Anwendung.

Dient die Geschäftsstelle oder die Zweigstelle der beliebigen Person zugleich Wohnzwecken, wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) durch das Betretungsrecht nach Satz 2 insoweit eingeschränkt. Satz 3 erfüllt das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz.

### **Zu Abs. 3**

Dem bislang geltenden Recht (§ 8 Abs. 2 HÖbVingG b. F.) ist nur mittelbar zu entnehmen, dass die Zulassungsbehörde Personalakten über die nach § 3 Abs. 2 HÖbVingG b. F. zugelassenen Personen führt. Regelungen zur Erhebung, Führung, Speicherung, Übermittlung, Löschung oder Vernichtung der personenbezogenen Daten fehlten. Mit dem neuen Abs. 3 wird diese Regelungslücke geschlossen. Im Wesentlichen sollen die Vorschriften über die Personalakten der Landesbeamtinnen und Landesbeamten entsprechende Anwendung finden.

### **Zu Abs. 4**

Abs. 4 verpflichtet die Zulassungsbehörde, ein Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 zugelassenen Personen zu führen und dies öffentlich zugänglich zu machen. Das Verzeichnis dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit darüber, welche natürlichen Personen berechtigt sind, in Hessen öffentliche Aufgaben des Vermessungs- und Bauordnungswesens mit hoheitlichen Befugnissen selbstständig und im eigenen Namen auszuüben. Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung sollen sich schnell und unbürokratisch darüber informieren können, bei wem und auf welchen Zugangswegen entsprechende Amtshandlungen beantragt werden können. Darüber hinaus soll anhand des Berufsverzeichnisses geprüft werden können, ob eine bestimmte natürliche Person Behörde nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist und demzufolge auch Verwaltungsakte erlassen darf.

Das Berufsverzeichnis und die darin geführten Informationsinhalte sollen deshalb öffentlich zugänglich sein. Der Zugang zum Berufsverzeichnis wird durch die Erteilung von Auskünften daraus eröffnet. Zu diesem Zweck stellt die Zulassungsbehörde über öffentlich zugängliche Netze eine Anwendung zur Verfügung, mit der in dem Berufsverzeichnis gesucht und kostenfrei eine automatisierte Auskunft daraus generiert werden kann.

### **Zu Nr. 10 (§ 11 Satz 1, § 12 Abs. 1 u. 2, § 13 Satz 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

### **Zu Nr. 11 (§ 18 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nr. 12 (§ 20 b. F. Erlass von Rechtsverordnungen)**

Die bisherige Verordnungsermächtigung wird in § 5 Abs. 3 eingefügt. § 20 HÖbVingG b. F. kann in der Folge aufgehoben werden.

### **Zu Nr. 13 (§ 20 neu Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung des § 20.

Nach dem Leitfaden für das Vorschriften-Controlling gehört das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure als bereits eingehend evaluiertes Gesetz zu den Rechtsvorschriften, die einer Befristung von zehn Jahren unterliegen. Die Geltungsdauer des Gesetzes wird deshalb bis zum 31. Dezember 2033 verlängert.

### **Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes)**

Mit den Änderungen wird die Bezeichnung der Planungsregion „Nordhessen“ in „Nordosthessen“ geändert. Damit soll dokumentiert werden, dass die Planungsregion nicht nur Nord-, sondern auch Osthessen umfasst.

### **Zu Art. 3 (Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Art. 4 (Aufhebung bisherigen Rechts)**

§ 5 Abs. 8 HÖbVingG b. F. eröffnet den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren die Möglichkeit, sich zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben der Mitwirkung geeigneter Fachkräfte zu bedienen. Da die Befugnis zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auf die beliebige Person selbst beschränkt ist, steht der Einsatz von geeigneten Fachkräften unter dem Vorbehalt, dass die selbstständige und eigenverantwortliche Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs stets gewahrt bleibt. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung ist es ausreichend, dass die Tätigkeiten der eingesetzten Fachkräfte unter der Kontrolle und

Verantwortung der beliebigen Person stehen. Die bislang in § 5 Abs. 8 Satz 3 HÖbVingG enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die berufliche Qualifikation und die zulässige Anzahl der eingesetzten Fachkräfte zu treffen, soll deshalb aufgehoben werden. Das Recht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure ihre Betriebs- und Arbeitsorganisation selbst zu gestalten, wird dadurch gestärkt.

Die aufgrund der wegfallenden Ermächtigung erlassene Rechtsverordnung soll aufgehoben werden.

**Zu Art. 5 (Zuständigkeitsvorbehalt)**

Durch die Vorschrift wird gewährleistet, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen weiterhin von den zuständigen Stellen durch Rechtsverordnungen geändert oder aufgehoben werden können.

**Zu Art. 6 (Inkrafttreten)**

Art. 6 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Wiesbaden, 2. Februar 2023

Die Hessische Ministerpräsident  
**Boris Rhein**

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen  
**Tarek Al-Wazir**